

319. Hessisch/Mittelrheinisches Kolloquium (NF 21)
des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte e. V.
Mainz, 11. Februar 2022 (digital)

Dr. Marco Krätschmer (Marburg): Auf dem Weg zum Lehnkrieger? *Milites* und ihre Kriegsdienste im salisch-staufischen Reich

Milites waren gefährlich, aggressiv und kaum in Schach zu halten, also alles andere als loyale und treu dienende Krieger. Ohne Frage hinterlassen diesen Eindruck Klosterchroniken, die sich ab 1100 vermehrt über Übergriffe der in den Quellen als *milites* und *ministeriales* Bezeichneten beklagen. So fragte der Mönch Berthold von Zwiefalten in seinem am Ende der 1130er Jahre verfassten Werk, wie unbewaffnete Mönche dem Treiben der kriegswütigen *milites* nur Widerstand hätten leisten sollen. Ausgehend von der seit Susan Reynolds angestoßenen Diskussion um die Verbindung von Vasallität und Lehen, erscheint Bertholds Frage für die mediävistische Forschung von erneuerter Aktualität: Inwieweit waren lehnrechtliche Argumente für Äbte und Mönche eine Stütze, um militärische Loyalitäts- und Treueverhältnisse der *milites* zu konstituieren?

Insbesondere die roncalischen Lehnsgesetze Barbarossas von 1154/58 hinterließen in den nördlich der Alpen gelegenen Klöstern und Bistümern in zunehmendem Maße Spuren. Die dort entstanden Dienstrechte thematisieren unverkennbar Landleihen und loyale Kriegsdienste. Als ein herausragendes Beispiel kann die *Constitutio de expeditione Romana* gelten, eine angeblich von Karl dem Großen ausgestellte und um 1160 auf der Reichenau entstandene Fälschung, die die in Roncaglia erlassenen Gesetze aufgreift. Insbesondere die „Reichsklöster“, die durch den Königsdienst dazu verpflichtet waren, ein militärisches Aufgebot für die Heerfahrten des Herrschers zu stellen, sind für die hiesige Frage von besonderem Interesse. Denn mit der Rekrutierung von *milites* ging häufig auch die Vergabe von Klosterbesitz einher. Mit ihrer vom 11. bis zum frühen 13. Jahrhundert durchgehenden Historiographie und ihrem reichen Urkundenmaterial bieten die Bodenseeabtei St. Gallen einerseits und das hessische Fulda mit der dort in der Mitte des 12. Jahrhunderts kompilierten Chartularchronik, dem *Codex Eberhardi*, andererseits eine ausgiebige Quellengrundlage. Seit Roncaglia lassen sich die aus Norditalien und den westlichen Regionen des Reiches stammenden lehnrechtlichen Termini (*feudum*, *vassallus*, *homagium*) vermehrt in den Quellen nördlich der Alpen finden. Es wurde der Frage nachgegangen, ob und wie die Zeitgenossen in den beiden Klöstern die „neuen“ lehnrechtlichen Begriffe verwendeten, um sich die Treue der *milites* zu sichern.

Freilich lässt sich nicht rekonstruieren, wie die Äbte und Mönche mündlich in Gerichtsverhandlungen tatsächlich ihre Position rechtfertigten. Dennoch konnte gezeigt werden, dass die Begriffe vereinzelt Eingang in die St. Galler und Fuldaer Quellen gefunden haben, die bei den Verhandlungen womöglich im Sinne pragmatischer Schriftlichkeit als Argumentationsstütze dienten. Dabei wurde jedoch kein allumfassender Nexus von Lehen und Vasallität greifbar, der dem klassischen Lehrgebäude vom Lehnswesen entspricht. Weit mehr wurde deutlich, dass die monastischen Zeitgenossen weit zurückreichende strukturelle Probleme bei der Vergabe von Klosterbesitz umschrieben, die sich mit dem Aufkommen der „neuen“ lehnrechtlichen Terminologie verschärften. Daher nimmt es wenig wunder, wenn sich die Äbte und Mönche noch nach der Mitte des 12. Jahrhunderts weiterhin mehr typisch geistlicher Argumentationsmuster bedienten, wie dem Schutz ihrer Klosterheiligen und der Androhung der Verdammnis, als einer lehnrechtlichen Beweisführung, um in direkter Weise auf die Waffenträger in ihrer Umgebung einzuwirken.

Florian Kehm, M. A. (Mainz): Geschlecht und Sexualität bei Marco Polo zwischen literarischer Inszenierung und Ethnographie

Im Rahmen des Vortrages wurde anhand des Beispiels der Gastprostitution in Kamul dargestellt, wie Geschlecht und Sexualität in vier Textfassungen des Reiseberichts von Marco Polo thematisiert werden. In einem einleitenden Forschungsüberblick wurde insbesondere auf den Versuch der Forschung hingewiesen, die Frauendarstellungen des Orients auf die Darstellung sexueller Abenteuer zu reduzieren oder sie als Mittel zu verwenden, die Alterität der fremden Kulturen und Regionen aufzuzeigen.

Die Gastprostitution wurde anhand von vier Textfassungen verglichen: Die franko-italienische (F) und die Zelada-Fassung (Z) wurden aufgrund ihrer Nähe zu einem nicht mehr erhaltenen Originaltext ausgewählt, während die Pipino-Fassung (P) aufgrund ihrer Bedeutung für die Verbreitung des Textes in Europa ausgewählt wurde. Als vierter Text dient die mitteldeutsche *Heydnische Chronik* (A). In allen vier Textversionen wird in unterschiedlicher Länge und Detailreichtum die Gastprostitution in Kamul vorgestellt, ihr Ablauf erläutert und ihre Hintergründe dargestellt. In allen Darstellungen bis auf Z wird zudem der Versuch Möngke Khans, den Brauch zu unterbinden, beschrieben.

Durch den Vergleich konnte aufgezeigt werden, dass die Darstellungen von Sexualität und Geschlecht sich in den Fassungen zwar inhaltlich nicht stark unterscheiden, aber in ihrer Darstellungsweise und Bewertung. So tritt lediglich bei F die Perspektive des Reisenden hervor, während die anderen Fassungen unpersönlicher sind. Während F, Z und A eine eher neutrale Darstellung des Brauchtums verfolgen, wird die Gastprostitution in P polemisiert. Es konnte gezeigt werden, dass in allen Textversionen ein Machtgefälle zwischen Mann und Frau in Kamul dargestellt wird, das den Mann als übergeordnet kennzeichnet. Dabei ist allerdings unklar, ob dies tatsächlichen Geschlechterverhältnissen vor Ort im 13. Jahrhundert entsprach oder den Wertvorstellungen der europäischen Reisenden und Redaktoren. Auch findet nur in P eine eindeutige Festschreibung der „Prostituierten“ als Ehefrauen (*uxoribus*) der einheimischen Männer statt, während Z differenzierter sowohl Ehefrauen als auch Schwestern, Töchter und weitere Verwandten (*uxoribus, filiabus, sororibus et aliis consanguineabus*) unterscheidet. F und A sprechen hingegen nur von Frauen (*feme* bzw. *wib*), ohne das Verhältnis genauer zu bestimmen. Die Darstellungen sind entgegen gängiger Forschungsmeinung nicht eindeutig sexualisierender Natur, sondern fokussieren sich in unterschiedlicher Weise auf den Brauch. Insbesondere Z verfolgt in Bezug auf Sexualität eine unvoreingenommene Berichterstattung. Lediglich P verurteilt den Brauch, allerdings nicht auf Basis der Sexualität, sondern als Ausprägung des Götzendienstes und der Dämonenanbetung der Einwohner.

Die im Titel gestellte Frage des Inszeniertheitscharakters der Texte erwies sich indes als nicht eindeutig beantwortbar. Während ethnographische Elemente eindeutig anzutreffen sind und auch das Brauchtum selbst nachweisbar ist, weist insbesondere P eine Instrumentalisierung des Brauchtums zu Zwecken des pro-christlich eingestellten Redaktors auf.

Laura Potzuweit, M. A. (Kiel): Zwischen dynastischer Rason und persönlichen Beweggründen: Fürstliche Witwer und ihre Handlungsspielräume im spätmittelalterlichen Reich (1250–1550)

„Warum denn schon wieder Männer?“, „Verwitwete Fürsten heirateten unmittelbar nach dem Tod ihrer Frau wieder. Es gab keine langjährigen Witwer“ und „Fürsten hatten keine Handlungsspielräume“ stellt nur eine Auswahl an Reaktionen auf das Thema „Männliche Witwerschaft“ dar. Dabei fristeten Witwer im Kontrast zu ihrem weiblichen Pendant, deren Untersuchung seit den 1990ern themen- und epochenübergreifend wichtige Ergebnisse hervorgebracht hat, bis dato ein Schattendasein. Das im Vortrag präsentierte DFG-geförderte Dissertationsprojekt behandelt daher reichsfürstliche Witwer und arbeitet ihre Beweggründe für eine langjährige Witwerschaft und den Einfluss ebendieser auf ihre jeweiligen Handlungsspielräume heraus. Anhand von insgesamt 58 mittels Detlev Schwennickes Stammtafeln eruiertes Witwer und deren Lebensdaten konnten auf einer grundlegenden Ebene Durchschnittswerte zu den Witwerjahren sowie zu u. a. Heiratsalter, Ehefrauen und Altersunterschied der Partner errechnet werden, die wiederum nicht bloß Auskünfte zu den Fürsten, sondern auch zu ihren jeweiligen Dynastien erlauben. Am Beispiel von Herzog Heinrich V. von Mecklenburg-Schwerin und Otto von Tarent wurde anschließend im direkten Vergleich die Bandbreite verdeutlicht, was Witwerschaft in ihren extremen Ausprägungen bedeuten konnte. Während Heinrich V. als vermeintliches „Idealbild“ nach dem Tod seiner zweiten Ehefrau und mit zwei Söhnen dynastisch ausgesorgt hatte und erst eine dritte Ehe einging, nachdem beide Söhne als designierte Nachfolger ausfielen, lebte Otto von Tarent, fernab seines Herzogtums Braunschweig-Grubenhagen, ein Leben im Dienste fremder Herren und konnte durch lukrative Ehen an geldlichen und territorialen Besitz gelangen. Sein Leben als kämpfender Fürst war nicht durch die dynastische Rason bestimmt, genauso wenig seine Witwerschaft. Stellvertretend betonen beide Beispiele somit die Wichtigkeit eines individuellen Blickwinkels auf den jeweiligen Witwer. Auf eine allgemeinere Ebene abstrahiert sind sie Belege dafür, dass langjährige Witwerschaften durchaus im Reichsfürstenstand existierten und nicht alle Fürsten direkt nach dem Tod ihrer Frauen ein weiteres Konnubium schlossen. Das Thema liefert darüber hinaus jedoch nicht bloß 58 Einzelbiografien, sondern wirkt ergänzend und weiterdenkend zu unserem Wissen über fürstliche Ehen und fürstliches Handeln.